



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

Einführung technischer Regelwerke für das  
Straßenwesen im Land Brandenburg

**Brandenburgische Technische Richtlinien für die  
Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau;  
Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau,  
Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04);  
Änderungen und Ergänzungen**

**Gemeinsame Richtlinien  
des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4, Nr. 27/2010 – Verkehr

Sachgebiet 06.2: Straßen-Baustoffe; Qualitätssicherung

Vom 03. Dezember 2010

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

I.

Die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)\*“ werden derzeit grundlegend überarbeitet.

Die Änderungen der Regelwerke des Straßenbaues, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu technisch-physikalischen Parametern von Recycling-Baustoffen sowie neue Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadloose Verwertung von Recycling-Materialien werden im Rahmen der Fortschreibung in die Richtlinien aufgenommen.

II.

In den letzten Jahren ist eine veränderte Baustoffsituation, insbesondere bei den zur Aufbereitung verwendeten Input-Materialien, zu verzeichnen. Um die Recycling-Materialien bis zum Vorliegen des aktualisierten Regelwerkes weiterhin ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig im Straßenbau verwerten zu können, war die Erarbeitung ergänzender Regelungen erforderlich.

Im Abschnitt 3 der BTR RC-StB 04 wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen, die ab sofort anzuwenden sind. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

III.

Hiermit werden die Änderungen und Ergänzungen der „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)\*“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg und der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Diese Regelungen gelten bis zur Einführung der aktualisierten BTR RC-StB.

Die Veröffentlichung der Richtlinien, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen erfolgt im Internet unter [www.lis.brandenburg.de](http://www.lis.brandenburg.de) sowie unter [www.muqv.brandenburg.de](http://www.muqv.brandenburg.de).

Im Auftrag



Jupe

## Anlage 1 zum Runderlass 27/2010

**Änderungen und Ergänzungen der „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB)“****I.) Abschnitt 3.3.1 Stoffliche Zusammensetzung**

- Die auf max. 20 M.-% festgelegte Stoffgruppe Asphalt im Anteil > 4 mm ist nicht mehr auf Zwangsanhaftungen beschränkt, sondern gilt ohne Einschränkung für die Zusammensetzung des Gemisches.
- Sulfathaltige Bestandteile (z. B. Gips, Anhydrit) sind zu vermeiden. Die Höchstmenge im Anteil > 4 mm ist gesondert auszuweisen und wird auf 0,5 M.-% beschränkt.  
Im Material ≤ 4 mm ist im Rahmen der Fremdüberwachung zum Nachweis nicht vorhandener schädlicher Bestandteile der säurelösliche Sulfatanteil zu bestimmen. Der gemäß DIN EN 1744-1, Abschnitt 12, nachgewiesene Anteil darf 1,0 M.-% nicht überschreiten (AS 1,0).

**II.) Abschnitt 3.3.2 Frostbeständigkeit**

- Zusätzlich zu den bisherigen Prüfungen gemäß TL SoB-StB ist der Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel an der feinen Gesteinskörnung 0,71/2 mm gemäß TP Gestein-StB, Teil 6.3.3 (mit entsalztem Wasser), zu bestimmen und im Prüfzeugnis anzugeben.

**III.) Abschnitt 3.3.3 Raumbeständigkeit**

- Die in den BTR RC-StB 04 optional vorgesehene Raumbeständigkeitsprüfung (Kochprüfung) ist als fester Bestandteil der Fremdüberwachung durchzuführen. Diese Prüfung erfolgt an der Prüfkörnung 4/16 mm.

**IV.) Abschnitt 3.3.4 Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen**

- Für Frostschutzschichten ist gemäß TL SoB-StB die Kategorie SZ<sub>32</sub> für den Schlagzertrümmerungswert einzuhalten.

**V.) Abschnitt 3.4.1.1.4. Prüfungen**

- Die Kontrollprüfungen sind durch die Prüfung des säurelöslichen Sulfatanteils zu erweitern. Es gilt der Anforderungswert von 1,0 M.-%.

#### **VI.) Abschnitt 3.4.1.2.3 Einbau**

- Bei Pflasterbefestigungen ist die Wasserdurchlässigkeit einer Schottertragschicht aus Recycling-Material in der Regel nicht ausreichend, um eine funktionierende Entwässerung zu erreichen. Aus diesem Grund sind Schottertragschichten aus Recycling-Baustoffen unter Pflasterbefestigungen nur dann geeignet, wenn sie die Anforderungen an die Kornverteilung der Tabelle 9 der TL SoB-StB erfüllen.